



**Bürgermeister Günter Steiner,  
die Mitglieder der Gemeindevertretung,  
und die Gemeindebediensteten  
wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern  
ein gesegnetes Weihnachtsfest  
sowie Glück, Gesundheit und viel Erfolg im  
Neuen Jahr 2020.**



# GEBÜHREN 2020

Der Jahresvoranschlag 2020 wurde unter Beachtung der Vorgaben des Landes erstellt. Aufgrund des vorausschauenden Wirtschaftens der Vorjahre konnte die Gemeinde Hollersbach auch für das laufende Jahr wieder ein ausgeglichenes Budget erstellen. Die Gemeindevertretung stimmte am 11.12.2019 einstimmig den nachstehenden **Gebühren und Tarifen für 2020** zu:

Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A)	500,00	%
Grundsteuer von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag (B)	500,00	%
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	0,00	%
Kommunalsteuer	3,00	%
Hundesteuer für Wachhunde und von Hunden, welche in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.	0,00	
Hundesteuer für sonstige Hunde gem. § 15 Abs. 3 Ziff. 3 FAG 1979	60,00	
Jeden weiteren Hund	60,00	
Vergnügungssteuer nach der Steuerordnung	0,00	
Ortstaxenpauschale –dauernd abgestellte Wohnwagen	143,00	
Ortstaxenpauschale - Ferienwohnungen unter 40 m <sup>2</sup>	220,00	
Ortstaxenpauschale - Ferienwohnungen über 40 m <sup>2</sup>	268,00	
Ortstaxenpauschale - Ferienwohnungen über 70 m <sup>2</sup>	330,00	
Ortstaxenpauschale - Ferienwohnungen über 100 m <sup>2</sup>	396,00	
Ortstaxenpauschale - Ferienwohnungen über 130 m <sup>2</sup>	418,00	
Zuschlag zur besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen unter 40m <sup>2</sup>	118,80	
Zuschlag zur besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen von 40m <sup>2</sup> bis 69m <sup>2</sup>	92,40	
Zuschlag zur besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen über 70m <sup>2</sup>	57,00	
Zuschlag zur besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen über 100m <sup>2</sup>	79,80	
Zuschlag zur besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen über 130m <sup>2</sup>	102,60	
Zuschlag zur besonderen Ortstaxe für dauernd abgestellt Wohnwagen	37,05	

<b>Friedhofsgebühren lt. Friedhofsordnung</b>				2020
Tiefgrab			€	50,70
Urnennische alt			€	30,40
Urnwand neu 1. Urne			€	50,70
Urnwand neu 2. Urne			€	101,30
Urnwand neu 3. Urne			€	152,00
Urnwand neu ab 4. Urne			€	202,60
Beisetzungsgebühr inclusive Müllentsorgung			€	557,20
Urnenbeisetzung im Erdgrab			€	101,30
Urnenbegräbnis inclusive Müllentsorgung			€	202,60
Benützung Friedhofskapelle incl. Reinigung, Müllentsorgung			€	131,70
<b>Gebühren für Abwasserbeseitigung</b>	Netto	Mwst.		
Laufende Gebühr je m <sup>3</sup>	3,41	10%	€	3,85
Interessentenbeiträge pro Punkt der Punktebewertungs -VO	570,00	10%	€	644,10
Zählermiete 3-9m <sup>3</sup>	13,01	10%	€	14,70
Zählermiete über 10m <sup>3</sup>	30,53	10%	€	34,50
Marktstandgelder	13,45	0%	€	15,20
Sperrstundenabgabe lt. LGBl. Nr. 47/1952 i. d. g. F			€	
<b>Müllgebühren</b>	netto	Mwst. %		
Müllabfuhrgebühren pro entleerten Sack lt. LGBl. Nr. 99/74 i. d. g. F.	5,09	10%	€	5,60
Müllabfuhrgebühren pro kg	0,35	10%	€	0,38
Müllgebühr je Nächtigung	0,07	10%	€	0,08
Mindestgebühr pro Einwohner mit Hauptwohnsitz 30 kg	8,91	10%	€	9,80
Mindestgebühr pro Zweitwohnsitz Haushalt	18,82	10%	€	20,70
Grundgebühr je Person und Jahr für Haushalte	13,82	10%	€	15,20
Grundgebühr für Kleinbetriebe bis 10 Pers./Vermietung bis 10Betten	127,09	10%	€	139,80
Grundgeb. Großbetr. über 10 Personen/ Vermietung u. Gastgew. ab 11 Betten	256,45	10%	€	282,10

Restmüllabgabe im Recyclinghof pro kg	0,46	10%	€	0,51
Aufwandsentschädigung Gemeindearbeiter (für private Dienste) pro Stunde	30,00		€	30,40
Aufwandsentschäd. Gemeindearbeiter mit Traktor (für private Dienste) pro Stunde	50,00		€	50,70
Aufwandsentschäd. Gemeindearb. mit Traktor u. Schneepflug (für private Dienste) pro Stunde	60,00		€	60,80

<b>Badebenützungsentgelte</b>					
Tageskarte Erwachsene	4,51	13%	€	5,10	
Tageskarte Kinder bis vollendetes 15. Lebensjahr	2,74	13%	€	3,10	
Tageskarte Jugendliche bis vollendetes 18. Lebensjahr	3,63	13%	€	4,10	
Tageskarte Familien (Kinder bis vollendetes 15. Lebensjahr)	12,57	13%	€	14,20	
Saisonkarte Erwachsene	37,70	13%	€	42,60	
Saisonkarte Pensionisten/Studenten (nur gegen Ausweis)	28,76	13%	€	30,00	
Saisonkarte Kinder bis vollendetes 15. Lebensjahr	21,59	13%	€	24,40	
Saisonkarte Jugendliche bis vollendetes 18. Lebensjahr	28,76	13%	€	32,50	
Saisonkarte Familien (Kinder bis vollendetes 15. Lebensjahr)	60,97	13%	€	68,90	
Gruppen ab 10 Personen (Erwachsene) pro Person	4,07	13%	€	4,60	
Gruppen ab 10 Personen (Kinder) pro Person	1,86	13%	€	2,10	
Gruppen ab 10 Personen (Jugendliche) pro Person	2,74	13%	€	3,10	
Pro Bett Privat/Hotel	17,96	13%	€	20,30	
Pro Bett Appartement/Ferienwohnung	11,68	13%	€	13,20	
<b>Raummiete</b>					
bis 2 Stunden	18,18	10%	€	20,00	
2 - 4 Stunden	45,45	10%	€	50,00	
ab 4 Stunden (Tagessatz)	90,91	10%	€	100,00	
<b>Kindergarten/AEG</b>					
Kindergartengebühren je Kind und Monat	71,77	13%	€	81,10	ab 01.09.2020
Kindergartengebühren 2. Kind je Monat	44,87	13%	€	50,70	ab 01.09.2020
Alterserweiterte Gruppe Vollbetreuung	125,58	13%	€	141,90	ab 01.09.2020
Alterserweiterte Gruppe ¾ Betreuung	103,10	13%	€	116,50	ab 01.09.2020
Alterserweiterte Gruppe ½ Betreuung	76,28	13%	€	86,20	ab 01.09.2020
Alterserweiterte Gruppe ¼ Betreuung	49,38	13%	€	55,80	ab 01.09.2020
Mittagessen AEG, KG	2,57	13%	€	2,90	ab 01.09.2020
Mittagessen VS	3,54	13%	€	4,00	ab 01.09.2020
Betreuung Mittagessen	1,95	13%	€	2,20	ab 01.09.2020
Juli pro Kind und Woche	26,90	13%	€	30,40	

## SCHNEERÄUMUNG

*Der Winterdienst im öffentlichen Raum ist genau geregelt und wird auf Basis eines Einsatzplanes durchgeführt. Die Straßen sind nach Priorität gereiht (Schulen, öffentliche Plätze, Hauptverbindungswege, ...) und werden an Hand dieser Reihung abgearbeitet.*

*Einen großen Teil der Arbeit übernimmt die Gemeinde. Der Gesetzgeber hat aber auch der Bevölkerung wichtige Aufgaben zugeteilt.*

### **Verpflichtung für Anrainer:**

Gemäß § 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen unverbaute, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, dafür sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von weniger als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege – einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen - entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen (auf eigenem Grund zu entsorgen!). Die in Abs. 1 genannten Personen haben auch

dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude entfernt werden.

#### **Räumung von Privatstraßen:**

Es wird darauf verwiesen, dass bei öffentlichen Privatstraßen der jeweilige Grundeigentümer und bei Interessentenstraßen die Weggenossenschaft zur Räumung und Streuung der Straße verpflichtet sind und dafür haften. Sofern es die personellen und maschinellen Ressourcen zulassen, räumt der Wirtschaftshof auch private Verkehrsflächen, auf denen die Anrainer bzw. die Grundeigentümer gesetzlich zur Schneeräumung verpflichtet wären. Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Die gesetzliche Verpflichtung sowie die Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verbleiben beim Anrainer bzw. Grundeigentümer.

#### **Schneeablagerungen auf die Straße:**

Das Ablagern von Schnee aus Hauseinfahrten oder Grundstücken auf die Straße ist grundsätzlich verboten! Für Ausnahmen ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

#### **Schnee in Privatgärten:**

Die Eigentümer von privaten Liegenschaften haben „Straßenschnee“ in privaten Gärten zu dulden, das besagt der § 10 des Sbg. Landesstraßengesetzes. Die Besitzer der an Straßen angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund, die notwendige Ablagerung des von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplittes auf ihrem Grund und die Herstellung von Ableitungsgräben, Sickergruben und dgl. auf ihrem Besitz - ohne Anspruch auf Entschädigung - zu dulden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass von dieser Regelung, wenn nötig, Gebrauch gemacht wird.

#### **Behinderung durch parkende Autos:**

Fahrzeuge, die außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen längs am Straßenrand abgestellt sind, führen immer wieder zu Behinderungen im Winterdienst. Gemäß § 24 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung besteht ein Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Es wird daher an alle Fahrzeughalter appelliert, das Parken auf Gemeindestraßen zu unterlassen. Unbelehrbare Fahrzeughalter, die den Winterdienst leichtfertig behindern, werden bei der Polizei angezeigt.

## *ÖFFNUNGSZEITEN RECYCLINGHOF*

Der Recyclinghof ist am MO, 23.12.2019 und am MO, 30.12.2019 von 13:00 bis 16:00 geöffnet.

**Ab 2020 ist der Recyclinghof immer alle 2 Wochen an den geraden Wochen (KW 2, 4, 6, usw.) am Montag von 15:00 bis 19:30 Uhr geöffnet.**

**Aufgrund des Feiertages (06.01.), ist in der KW 2 am 07.01.2020 von 15:00 bis 19:30 Uhr geöffnet.**

Wenn am Montag ein Feiertag ist oder eine Beerdigung stattfindet, ist der nächste Werktag geöffnet.

Es wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Müll mehr angenommen wird, der in der Restmülltonne Platz hat und auch dort hineingehört!